



# HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2010

*Dem Ausschuss für  
Arbeit, Familie und Gesundheit  
überwiesen*

**Änderungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Gesetz zum Umgang mit Geräuschemissionen bei  
Kinder- und Jugendeinrichtungen (Kinderlärmsgesetz)  
Drucksache 18/1145**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- I. Der Titel erhält folgende Fassung:  
"Gesetz zum Umgang mit Geräuschemissionen bei Kindereinrichtungen (Kinderlärmsgesetz)".
- II. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

§ 1  
Anwendungsbereich

Das Gesetz gilt für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz und anderen Flächen außerhalb geschlossener Räume, die dem kindlichen Spiel dienen können.

§ 2  
Ziel und Zweck

Das Gesetz regelt die Zulässigkeit von Geräuschemissionen, die durch oder im Zusammenhang mit Einrichtungen und Flächen nach § 1 verursacht werden.

§ 3  
Grundsätze

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen und Flächen nach § 1 sind insbesondere in Wohngebieten jeglicher Art zu tolerieren.

(2) Durch kindliches Spielen erzeugte Geräusche, die von Einrichtungen und Flächen nach § 1 ausgehen, sind eine notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung kindlichen Spielens, die als natürlich und unvermeidbar hinzunehmen sind.

(3) Erziehung zur Rücksichtnahme auf Nachbarn ist Bestandteil des pädagogischen Auftrages von Einrichtungen nach § 1 sowie der Eltern und sonstigen Aufsichtspersonen.

§ 4  
Maßnahmen zum Lärmschutz

Einrichtungen und Flächen nach § 1 sollen bei Errichtung, Umbau und Sanierung emissionsarm ausgestattet werden."

## **Begründung**

### **Allgemein**

Aufgrund der durch die Änderung des Grundgesetzes folgenden Zuständigkeit der Länder für die Regelung von verhaltensbezogenem Lärm liegt die immissionsschutzrechtliche Kompetenz hinsichtlich verhaltensbezogenem Lärm und somit auch einer möglichen Privilegierung von "Kinderlärm" jetzt bei den Ländern.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, "Kinderlärm" zu privilegieren. Er verschafft Kindern den nötigen Freiraum für ein gutes Aufwachsen, indem er ihre natürlichen Lebensäußerungen bei Spiel und Bewegung als selbstverständlichen verhaltensbedingten Ausdruck ihrer Entwicklung und als hinnehmbar definiert.

In diesen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zum Umgang mit Geräuschimmissionen bei Kinder- und Jugendeinrichtungen (Kinderlärmgesetz) wurden Kritik und Anregungen aus der entsprechenden Anhörung eingearbeitet.

### **Im Einzelnen:**

#### **Zum Namen des Gesetzes:**

Das Gesetz setzt nunmehr einen klaren Schwerpunkt auf "Kinderlärm".

#### **Zur Art. 1**

##### **Zu § 1**

§ 1 regelt den Anwendungsbereich. Der Anwendungsbereich ist auf Einrichtungen und Flächen nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz begrenzt, deren Zweckbestimmung spezifisch die Nutzung durch Kinder ist.

##### **Zu § 2**

§ 2 stellt einen Paradigmenwechsel bei der rechtlichen Bewertung von Geräuschimmissionen dar, die durch die Aktivitäten von Kindern entstehen. Es ist hier erstmals von der Zulässigkeit dieser kindgerechten Lebensäußerungen die Rede, was eine Abkehr von der bisherigen Verbotskultur im Bereich "Kinderlärm" darstellt.

##### **Zu § 3**

Abs. 1 stellt fest, dass Kindereinrichtungen in Wohngebieten zu tolerieren sind.

Abs. 2. trifft die gesetzgeberische Wertung, wonach Kinderlärm grundsätzlich selbstverständlicher Ausdruck kindlicher Entfaltung und somit hinnehmbar ist.

Abs. 3 regelt, dass für ein gutes gesellschaftliches Miteinander Rücksicht auf Nachbarn zu nehmen und dies Bestandteil des Erziehungsauftrags von Einrichtungen, aber auch der Eltern und sonstigen Aufsichtspersonen ist.

##### **Zu § 4**

§ 4 regelt die emissionsarme Ausstattung von Einrichtungen und Flächen nach § 1. Durch die Bestimmung als Soll-Vorschrift wird die Ausrüstung entsprechender Einrichtungen als Regelfall definiert.

Wiesbaden, 11. Mai 2010

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tarek Al-Wazir**